

☐ Gemeindewahl in der Gemeinde/Stadt☐ Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk☒ Kreiswahl im Landkreis

Gießen

am

27. März 2011

Zustimmungserklärung

1.

Familienname, davon abweichender Geburtsname ¹⁾ , Rufname	
Tag der Geburt und Geburtsort	Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	
2. Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber in dem Wahlvorschlag der oder des

Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung Piratenpartei Deutschland, PIRATEN

 unwiderruflich zu.
3. ☐ Ich bin
 - **nicht** als Beamtin oder Beamter oder Angestellte oder Angestellter im öffentlichen Dienst beschäftigt und
 - **nicht** als leitende Angestellte oder leitender Angestellter bei einer Gesellschaft oder Stiftung des bürgerlichen Rechts beschäftigt, an der eine Gemeinde oder ein Landkreis maßgeblich beteiligt ist;
 wenn Punkt 3. angekreuzt wird, weiter mit Nr. 4.
- 3.1 ☐ Ich bin Beamtin oder Beamter oder Angestellte oder Angestellter im öffentlichen Dienst bei

Dienstherr und Beschäftigungsbehörde

 Ich bin mit Aufgaben der Kommunal- und Fachaufsicht oder der Rechnungsprüfung betraut:

☐ Nein
☐ Ja, und zwar mit

Angabe der Aufgaben

- 3.2 ☐ Ich bin leitende Angestellte oder leitender Angestellter bei folgender Gesellschaft oder Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der

☐ die Gemeinde

☐ der Landkreis

 maßgeblich beteiligt ist:

Bezeichnung des Unternehmens

4. Die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters nach § 23 des Kommunalwahlgesetzes und die Ausführungen zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat habe ich zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, Unvereinbarkeitsgründe, die bis zum Ende der bevorstehenden Wahlzeit eintreten sollten, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich mitzuteilen.
5.

Ort, Datum	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
------------	---

Die **Rechtsstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters** wird kraft Gesetzes erworben, ohne dass es einer besonderen Annahme bedarf; eine Besonderheit gilt nur dann, wenn Gründe für eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat vorliegen.

§ 23 Kommunalwahlgesetz: Erwerb der Rechtsstellung eines Vertreters und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Vertreters mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (§ 22 Abs. 1), jedoch nicht vor dem Ablauf der Wahlzeit der bisherigen Vertretungskörperschaft; Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis und die Namen der Vertreter öffentlich bekannt und benachrichtigt sie. Ist ein Vertreter an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung), so weist ihn der Wahlleiter darauf hin, dass er den Wegfall des Hinderungsgrundes nur binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung nachweisen kann. Wird der Wegfall des Hinderungsgrundes nicht bis zum Ablauf der Frist nachgewiesen, gilt die Rechtsstellung als Vertreter rückwirkend als nicht erworben; bis zum Nachweis des Wegfalls des Hinderungsgrundes können Rechte aus der Rechtsstellung eines Vertreters nicht ausgeübt werden.

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können nach §§ 37, 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung nicht sein

1. hauptamtliche Beamtinnen und Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte

- a) der Gemeinde,
- b) einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist,
- c) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist,
- d) des Landes oder des Landkreises, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnehmen,
- e) des Landkreises, die mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Gemeinde befasst sind;

2. leitende Angestellte einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist;

3. Mitglieder des Gemeindevorstands.

Mitglied des Ortsbeirats kann nach § 82 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung nicht sein, wer in der betreffenden Gemeinde nicht Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter sein kann.

Kreistagsabgeordnete können nach §§ 27, 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung nicht sein

1. hauptamtliche Beamtinnen und Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte

- a) des Landkreises,
- b) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist,
- c) des Landes, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über den Landkreis wahrnehmen;

2. leitende Angestellte einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist;

3. Mitglieder des Kreisausschusses.